

CDU-Fraktion in der Stadt Kappeln

Der Fraktionsvorsitzende

Thomas Grohmann
Süeskoppel 23a
24376 Kappeln
t.grohmann@ttp.de

25.07.2023

Antrag der CDU-Fraktion zur Zahlung eines Sterbegeldes an alle aktive Mitglieder und Mitglieder der Ehrenabteilung der freiwilligen Feuerwehren im Gebiet der Stadt Kappeln

Sehr geehrter Bürgermeister Joachim Stoll,
sehr geehrte Bürgervorsteherin Bente Reimer,
an den Vorsitzenden des Hauptausschusses Thomas Grohmann,

die Mitglieder der Schwansener Wehren der Stadt Kappeln können auf Antrag Mitglieder der Sterbekasse „Kameradschaftshilfe“ der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden und gegen Bezahlung geringer Beiträge ein Sterbegeld von € 720,00 erhalten.

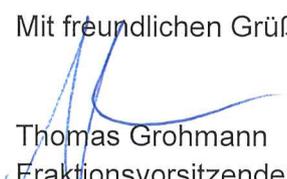
Den übrigen Kameraden und Kameradinnen kann leider vom Kreis Schleswig-Flensburg kein vergleichbares Angebot gemacht werden.

Zur Stärkung des Ehrenamtes und aus Zwecken der Gleichbehandlung der Kameraden und Kameradinnen sollten alle die Möglichkeit haben eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Die CDU-Fraktion beantragt deshalb, dass die Verwaltung Verhandlungen mit der Sterbekasse „Kameradschaftshilfe“ aufnimmt und versucht allen Mitgliedern der Kappelner Wehren eine Mitgliedschaft aus Gleichbehandlungsgründen zu verschaffen.

Sofern dieses nicht möglich ist, eine entsprechende Sterbekasse für die Wehren Innenstadt, Mehlby und Stutebüll einzurichten.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Grohmann
Fraktionsvorsitzender

Anlage Satzung der Sterbekasse „Kameradschaftshilfe“

Satzung

Sterbekasse „Kameradschaftshilfe“

der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Rendsburg-Eckernförde

§ 1

Allgemeines

1. Die im Kreisfeuerwehrverband des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingerichtete Sterbekasse führt den Namen Sterbekasse „Kameradschaftshilfe“ der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Rendsburg-Eckernförde und hat ihren Sitz am Ort des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld (vgl. § 4). Das Sterbegeld ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde. In Ausnahmefällen ist die Kasse berechtigt, außerhalb des Geschäftsgebietes tätig zu werden.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch Rundschreiben des Kreisfeuerwehrverbandes.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Kasse können alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Bei Anträgen aller Mitglieder einer Wehr in die Kasse reicht der Wehrführer eine namentliche Liste der Mitglieder ein. Eintritt und Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorstand der Kasse unverzüglich mitzuteilen. Jedem Mitglied der Kasse ist eine Satzung auszuhändigen.
3. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluß aus der Kasse oder der Mitgliedswehr.
4. Das Mitglied kann in begründeten Einzelfällen zum Schluß des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse über die jeweilige Wehr seinen Austritt erklären.
5. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Übertritt aus dem aktiven Dienst in die Ehrenabteilung einer Mitgliedswehr. Mitglieder, die mindestens 10 Jahre einer Mitgliedswehr angehört haben und ohne eigenes Verschulden aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen, können Mitglied der Kasse bleiben, sofern sie für die Beitragszahlung selbst sorgen. Sie haben die Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausscheiden aus der Feuerwehr schriftlich dem Vorstand der Kasse mitzuteilen.
6. Der Vorstand kann Mitglieder durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem

Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

7. Zahlt ein nach Nr. 4 oder 5 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 3 Beiträge

Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist.

Die Beiträge sind jährlich im voraus an die Kasse zu zahlen, letztmalig für das Jahr, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.

Die Beiträge werden innerhalb der Mitgliedswehren kassiert und auf das Bank-, bzw. Sparkassenkonto der Kasse eingezahlt. Von selbstzahlenden Mitgliedern kann im gegenseitigen Einvernehmen der Beitrag auch im Wege des Bankabrufes erhoben werden.

§ 4 Sterbegeld

Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen.

Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde zu melden.

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr zu zahlen, der den Betrag an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten hat. Sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht Empfangsberechtigte, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

§ 5 Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 6 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und einer bestimmten Anzahl von Beisitzern aufgrund der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde.
 4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
 5. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluß gefaßt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

§ 7

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus den von den Mitgliedswehren entsandten stimmberechtigten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten wird von der Anzahl der anerkannten Löschgruppen der Mitgliedswehren bestimmt. Die Mitgliedswehren bestimmen in eigener Zuständigkeit die Entsendung ihrer Delegierten. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.
2. Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Delegiertenversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
3. Zeit und Ort der Delegiertenversammlung sowie die Punkte, über die Beschluß gefaßt werden soll (Tagesordnung), sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Delegiertenkreise zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Delegiertenversammlung und die Zahl der anwesenden Delegierten, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 8

Aufgaben der Delegiertenversammlung; Abstimmung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestätigung des Vorstandes, welcher identisch ist mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;

- c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung;
- e) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten;
- f) Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer;
- g) Beschlußfassung über Auflösung der Kasse.

Die Delegiertenversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Delegierten zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Delegiertenversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluß zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Delegiertenversammlung zu berichten haben.

In der Delegiertenversammlung hat jeder anwesende volljährige Delegierte eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über Auflösung der Kasse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 9

Vermögenslage; Verwaltungskosten

Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 10

Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluß und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

§ 11

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Delegiertenversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Das Vermögen der Kasse ist nach einem von der Delegiertenversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan zu

verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluß bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

Genehmigt:
Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
- Abteilung regionale und sektorale
Wirtschaftspolitik –

Kiel, den 18. Mai 1995

Im Auftrage
Schäfer

Beschlossen in der Delegiertenversammlung am 17. Februar 1995.
Genehmigt durch Verfügung des Ministers für Wirtschaft, Technik und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein - Abteilung regionale und sektorale Wirtschaftspolitik – vom 18. Mai 1995
Gesch.-Z.: VII 240c-615.571-010-11-8 – gez. Schäfer.

Beitrags- und Leistungstabelle

Sterbekasse „Kameradschaftshilfe“ der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Rendsburg-Eckernförde

§ 1 – Beiträge

Die Beiträge betragen z.Zt. --,13 € je Sterbefall.

§ 2 – Leistungen

Das Sterbegeld beträgt 720,-- Euro

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. Februar 1995

Genehmigt:
Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein
- Abteilung regionale und sektorale
Wirtschaftspolitik –

Grohmann Thomas

Von: Fughe Stefan <Stefan.Fughe@jobcenter-ge.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 12:05
An: Grohmann Thomas; H.Trauzettel; florianfunk.84@web.de; iris_lucht@yahoo.de; mfg@germighausen.de; luca@boettcher-sh.de; info@poppner.com; kevindierck@web.de; mpkrueger@gmx.de; live.ww@wu-mail.de
Cc: rolf.greulich@web.de; Stefan Fughe
Betreff: Entwurf Sterbekasse Freiwillige Feuerwehren Kappeln
Anlagen: Satzung Feuerwehr SL.pdf; Satzung Sterbegeld RD.pdf

Liebe Parteifreundinnen und Parteifreunde,

ich habe nochmal kurz zum Thema „Sterbekasse bei den Freiwilligen Feuerwehren“ recherchiert und hänge dieser Mail die entsprechenden Satzungen anbei. Vorweg: Für die von Florian angesprochene Leistung wird ein Beitrag von 0,13€ je Sterbefall von den Mitgliedern der Schwansener Wehren pro Monat erhoben, das Sterbegeld selber beträgt 720,00€. Eine vergleichbare Leistung ist in der Satzung der Wehren im Landkreis Schleswig-Flensburg nicht vorhanden. Es bieten sich jetzt zwei Optionen an:

- A) Die Wehren im Kreisgebiet regeln die freiwillige Leistung im Rahmen einer Satzungsergänzung selber.
- B) Die Stadt Kappeln erlässt zur Stärkung des Ehrenamts eine entsprechende Satzung und koppelt sich damit von der bisherigen Leistung des Verbandes Rendsburg-Eckernförde ab.

Die vorhandene Satzung aus dem Kreis Rendsburg-Eckernförde könnte auf unsere kommunale Ebene angepasst und durch die Stadtvertretung genehmigt werden.

Herzliche Grüße

Stefan

Hier ein möglicher Entwurf:

Satzung der Sterbe- und Unterstützungskasse der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kappeln zur Stärkung des Ehrenamts

Die Stadtvertretung der Stadt Kappeln / Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren Kappeln hat am XX.XX.2023 folgende Satzung der Sterbe- und Unterstützungskasse beschlossen:

§ 1

Zweck

1. Die Sterbe- und Unterstützungskasse gewährt bei Todesfällen von Mitgliedern den Hinterbliebenen ein Sterbegeld.
2. Sie unterstützt Mitglieder bei schweren Erkrankungen oder in Notfällen.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen der Feuerwehren in Kappeln sowie die Mitglieder der Altersabteilung.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder mit dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Kappeln.
2. Mit dem Ausscheiden aus der Feuerwehr erlischt jeglicher Anspruch auf Leistungen der Sterbe- und Unterstützungskasse. Eine Rückerstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 4

Leistungen und Leistungsanspruch

1. Das Sterbegeld beträgt 800,00 €.
2. Sterbegeld wird nur für Mitglieder ausbezahlt, deren Mitgliedsbeitrag voll entrichtet wurde.
3. Über Umfang der Unterstützung nach § 1 Abs. 2 entscheidet der Gesamtausschuss.

§ 5

Mittelaufbringung

1. Zur Finanzierung der Sterbe- und Unterstützungskasse zahlt die Stadt Kappeln einen jährlichen Beitrag.
2. Die Mitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von XX € und zwar bei Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Kappeln.
3. Die Mittel sind mündelsicher und zinsgünstig anzulegen.

§ 6 Rechnungsführung

1. Die Rechnungsführung obliegt dem Kassierer der Freiwilligen Feuerwehr Kappeln.
2. Er erstattet jährlich in der Hauptversammlung den Kassenbericht für das vergangene Jahr.

§ 7 Auflösung

1. Die Sterbe- und Unterstützungskasse kann nur aufgelöst werden, wenn die Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit dem auf die Tagesordnung gesetzten Antrag zustimmt.
2. Das am Tage der Auflösung in der Kasse befindliche Vermögen fließt der Stadt Kappeln zu, welche die Mittel feuerwehrzweckgebunden zu verwenden hat.

§ 8 Übergangsbestimmungen

1. Für Feuerwehrangehörige, die vor dem XX.XX.2023 Mitglied der Sterbe- und Unterstützungskasse wurden, beträgt der Mitgliedsbeitrag XX €.
2. Für alle danach hinzugekommen Mitglieder gelten die in dieser Satzung genannten Regeln.
3. Weiter Übergangsbestimmungen (?)

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am XX.XX.2023 in Kraft.